

Antragsnummer: Leasingvertragsnummer

Vertrag zur Überlassung eines Fahrrads („Nutzungsüberlassungsvertrag“)

Zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	
Email	email@beispiel.de
Personalnummer	Personalnummer

wird folgender Zusatzvertrag zum jeweils gültigen Anstellungsvertrag geschlossen:

Fahrraddetails

Marke	Marke	Modell	Particularly
Größe	Pm	Farbe	Score
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Arbeitgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)	
UVP	3.100,00	EUR (inkl. MwSt.)	
Fahrzeugversicherung	Ja	JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Der Arbeitgeber	Servicerate trägt	Der JobRadler
Laufzeit	36	Monate	
Gesamtnutzungsrate	79,00	EUR/Monat (zzgl. MwSt.)	
Umwandlungsrate	72,00	EUR/Monat	

§1 Überlassungszusage und Entgeltumwandlung

- 1.1 HORNBACH beschafft das auf Seite 1 näher bezeichnete Fahrrad als Betriebsmittel. Das Fahrrad wird dem Mitarbeiter* im Umfang der Nutzungsmöglichkeit gemäß § 2 dieses Vertrages von HORNBACH zur privaten Nutzung überlassen. Der Überlassungszeitraum beträgt volle 36 Kalendermonate nach Übernahme.
- 1.2 Der Mitarbeiter wandelt im Überlassungszeitraum aus seinem Anspruch auf zukünftige Brutto-Entgeltansprüche monatlich einen Teilbetrag in Höhe der auf Seite 1 benannten Gesamtrate (Umwandlungsrate) in einen Anspruch auf Nutzung des vorstehend genannten, von HORNBACH beschafften Fahrrads um. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrrads folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Nutzungsüberlassung. Entfällt während der Dauer der Vertragslaufzeit die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung, besteht die Pflicht des Mitarbeiters zur Zahlung der Umwandlungsrate fort.
- 1.3 Durch die Entgeltumwandlung des Bruttolohns verändert sich als Folge die Höhe des zu überweisenden Nettogehalts. In Höhe der Entgeltumwandlung mindern sich sowohl das steuerpflichtige als auch das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Dadurch kommt es im Regelfall zu verminderten Ansprüchen auf Sozialleistungen (z.B. Rente, Krankenversicherung, Arbeitslosengeld etc.). Aufgrund der aktuellen steuer-/sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist vom Mitarbeiter für die private Nutzung ein sogenannter geldwerter Vorteil zu versteuern und zu verbeitragen. Dieser beträgt derzeit 1,00 % der auf volle hundert Euro abgerundeten geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung (incl. MwSt.) des Herstellers. Die daraus resultierenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vermindern das Nettogehalt.
- 1.4 Besonderer Hinweis für privat Krankenversicherte: Wird durch die Entgeltumwandlung die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung unterschritten oder erhöht sich während der Umwandlungszeit die Beitragsbemessungsgrenze und übersteigt das Entgelt, führt dies zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse.
- 1.5 Der Entgeltverzicht bleibt bei allen prozentualen Entgelterhöhungen sowie bei entgeltbezogenen Leistungen, wie z.B. Prämie, Schichtzuschläge, Weihnachtsgeld etc. außer Betracht.
- 1.6 Tarifrechtlicher Hinweis und Erklärung des Mitarbeiters: Bei beiderseitiger Tarifbindung ist ein Verzicht auf tarifliche Leistungen grundsätzlich nicht möglich. Konkret betroffen können aktuell nur Mitglieder der Gewerkschaft ver.di in Rheinland-Pfalz sein. Diese können nur übertarifliche Entgeltbestandteile zu diesem Zweck umwandeln. Der Mitarbeiter erklärt, dass in seinem Fall der vorgenannte Hinderungsgrund nicht entgegensteht. Der Mitarbeiter verpflichtet sich während des Überlassungszeitraums eintretende Änderungen unverzüglich an HORNBACH mitzuteilen.

§2 Nutzungsumfang und Pflichten

- 2.1 HORNBACH überlässt dem Mitarbeiter das auf Seite 1 genannte Fahrrad auf der Grundlage dieses Nutzungsüberlassungsvertrages zur dienstlichen und privaten Nutzung.
- 2.2 Übernahme und Beginn der Überlassung, Nutzung: Die Überlassung steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrrads durch den Fachhändler und der Übernahme durch den Mitarbeiter. Der Mitarbeiter wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen HORNBACHs das Fahrrad bei Auslieferung auf Mängel (vertragsgemäße Beschaffenheit, Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit und äußerliche Unversehrtheit) zu untersuchen und bei Mängelfreiheit den Leasinggeber zu beauftragen, den Kaufpreis des Fahrrads bei Fälligkeit an den benannten Lieferanten zu zahlen. Mängel sind durch den Mitarbeiter namens und im Auftrag HORNBACHs unverzüglich zu rügen. Mängelansprüche auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) sind von dem Mitarbeiter gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Mitarbeiter wird hierzu beauftragt und bevollmächtigt.
Bei ordnungsgemäßer Lieferung ist der Mitarbeiter verpflichtet, die Bestätigung der Übernahme spätestens innerhalb von sieben Tagen ab Übernahme zu erklären.
Verweigert der Mitarbeiter die Übernahme pflichtwidrig, so hat er HORNBACH den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Überlassen wird ein Fahrrad ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrrads, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt.
- 2.3 Pflege und Wartung: Das Fahrrad ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung zu unterziehen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Kosten hierfür trägt der Mitarbeiter. Dies gilt auch für Kosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Rückgabe des Fahrrads.
Später auftretende Mängelansprüche sind entsprechend § 2.2 von dem Mitarbeiter geltend zu machen. Der Mitarbeiter darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Gewährleistungsansprüche erlöschen.

*Die verwendeten Bezeichnungen („Mitarbeiter“ etc.) umfassen alle Geschlechter.

- 2.4 Versicherungsschutz und Haftung:** Die Nutzung des Fahrrads erfolgt auf eigene Gefahr. Das Fahrrad ist über die mitbestellte JobRad-Vollkaskoversicherung gegen Verlust, Untergang (z.B. Diebstahl) sowie Beschädigung versichert. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Bedingungen und Obliegenheiten der Versicherungsbedingungen einzuhalten. Die entsprechenden Informationen sind im Intranet (SharePoint) zu erhalten. Die Versicherungsprämie trägt HORNbach.
- Der Mitarbeiter haftet im Übrigen für Schäden und Wertminderung des Fahrrads, die durch nicht vertragsgemäßen Gebrauch entstehen. Entsteht ein versicherter Schaden am Fahrrad, trägt der Mitarbeiter den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag sowie einen ggf. durch die JobRad-Vollkaskoversicherung nicht vollständig gedeckten Schaden (Unterdeckung).
- Der Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrrad Dritten zugefügt werden, und hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.5 Benutzung durch Dritte:** Das Fahrrad darf nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers. Eine Überlassung des Fahrrads an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen ist eine vertragsgemäße Nutzung des Fahrrads durch berechtigten Personen. Dies sind der Ehegatte, der/die Lebenspartner/in oder in häuslicher Gemeinschaft lebende andere Familienangehörige (z.B. Kinder) des Mitarbeiters. Der Mitarbeiter haftet gegenüber HORNbach für Schäden, die diese verursachen, gesamtschuldnerisch neben der berechtigten Person.
- 2.6 Veränderungen. Ein-, Um- und Ausbauten:** Veränderungen des Fahrrads sind nicht zulässig. Insbesondere sind Veränderungen oder Ergänzungen, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrrads führen (Tuning), untersagt. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho ist jedoch zulässig, sofern diese Teile der Erstausstattung gleichwertig oder höherwertig sind. Das Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht an allen zusätzlich eingebauten, fest mit dem Fahrrad verbundenen Gegenständen, geht mit dem Einbau auf den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrrads über.
- 2.7 Verhalten im Schadenfall oder bei Diebstahl bzw. Verlust von Fahrrädern:** Nach Eintritt eines Schadens am Fahrrad oder bei Verlust des Fahrrads ist der Mitarbeiter verpflichtet, im Auftrag HORNbachs den Vorfall unverzüglich nach Eintritt des Schadens oder Verlusts zu melden sowie eine den Versicherungsbedingungen entsprechende ordnungsgemäße Schadenmeldung einzureichen. Die entsprechenden Informationen sind im Intranet (SharePoint-Stichwort „Jobrad“) zu erhalten. Der Mitarbeiter ist zur Mitwirkung verpflichtet, die zur Feststellung eines Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Mitarbeiter hat bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl bei Meldung des Schadens über anderweitig bestehenden Versicherungsschutz, insbesondere eine Hausratversicherung, zu informieren.
- §3 Vertragslaufzeit, Beendigung der Nutzungsüberlassung, Widerruf der Nutzungsmöglichkeit**
- 3.1** Dieser Vertrag ist befristet auf die Dauer des Überlassungszeitraums abgeschlossen und endet automatisch nach Ablauf dieses Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.2** Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung erfolgt wenn:
- a) das Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien beendet wird oder der Mitarbeiter in eine Auslandsgesellschaft wechselt;
 - b) der Mitarbeiter verstirbt;
 - c) das überlassene Fahrrad gestohlen wird oder auf andere Weise abhandenkommt; oder
 - d) das überlassene Fahrrad einen Schaden erleidet, der sich als wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden darstellt.
- In den vorstehend aufgeführten Fällen endet die Nutzungsüberlassung mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Mitarbeiter hat HORNbach den aus einer vorzeitigen Beendigung der Nutzungsüberlassung resultierenden Schaden zu ersetzen, wenn die vorzeitige Beendigung aus Gründen erfolgt, die der Mitarbeiter zu vertreten hat.
- 3.3** HORNbach behält sich vor, das Recht zur Nutzung des Fahrrads gegenüber dem Mitarbeiter bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Berücksichtigung der Interessen des Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweilig zu widerrufen, insbesondere wenn:
- a) HORNbach dem Mitarbeiter das Fahrrad aus Gründen nicht mehr zur Nutzung überlassen kann, die aus dem Vertragsverhältnis HORNbachs mit dem Leasinggeber herrühren (z.B. Vertragsbeendigung des Einzel-Leasingvertrags, Insolvenz einer der Vertragsparteien, sonstiger Verlust des Rechts zur Besitzüberlassung);
 - b) der Mitarbeiter erheblich gegen seine vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen;
 - c) eine Freistellung des Mitarbeiters nach Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrags erfolgt;
 - d) die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung dauerhaft entfällt (insbesondere im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit des Mitarbeiters);
 - e) die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung temporär entfällt für die Dauer des Wegfalls (z.B. bei Bezug von Krankengeld sowie Elterngeld);
 - f) Gehaltspfändungen bzw. -abtretungen vorliegen, sofern und solange dadurch die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung entfällt.
- 3.4** Im Falle eines Widerrufs durch HORNbach entfällt die Pflicht zur Leistung der Umwandlungsrate durch den Mitarbeiter für die Dauer des Widerrufs.
- 3.5** Soweit HORNbach in den Fällen des vorstehenden § 3.3 d) bis f) keinen Widerruf erklärt, hat der Mitarbeiter die Umwandlungsrate direkt an HORNbach zu zahlen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Mitarbeiter, HORNbach ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der steuerliche Vorteil durch die Gehaltsumwandlung entfällt für diesen Zeitraum.

§4 Herausgabepflicht bei Beendigung der Nutzungsüberlassung oder Widerruf der Nutzungsmöglichkeit, Schadens- und Nutzungersatz, Ausnahme von der Herausgabepflicht

- 4.1 Der Mitarbeiter ist verpflichtet das Fahrrad samt leasingfähigem Zubehör im Falle der regulären (§ 3.1) oder vorzeitigen (§ 3.2) Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrages unverzüglich und auf eigene Kosten transportversichert an die JobRad GmbH oder einem von dieser Beauftragten zurück zu geben oder zurück zu senden. Hat das Fahrrad einen wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden erlitten, ist der Mitarbeiter auf Verlangen HORNBACHs oder des Leasinggebers zu einer Herausgabe der noch vorhandenen Bestandteile des Fahrrads verpflichtet. Die Herausgabepflicht entfällt im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens des Fahrrads. Im Falle eines Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit (§ 3.3) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; HORNBACH kann die Herausgabe in diesem Fall auch an sich oder einen von ihm Beauftragten verlangen.
- 4.2 Die Kosten einer verspäteten Rückgabe sowie die Kosten der Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Rückgabestands trägt der Mitarbeiter.
- 4.3 Verletzt der Mitarbeiter die Pflicht zur Herausgabe, so kann HORNBACH Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. In diesem Fall ist der Mitarbeiter insbesondere verpflichtet, diejenigen Kosten zu tragen, die HORNBACH dadurch entstehen, dass dieser gegenüber dem Leasinggeber den Leasingvertrag für das Fahrrad erfüllen muss.
- 4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitarbeiters sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsausfallentschädigung wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit sind ausgeschlossen. Eine Weiternutzung des Fahrrads ohne Zustimmung HORNBACHs gilt nicht als Verlängerung dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen.
- 4.5 Der Mitarbeiter ist nicht zur Herausgabe nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, wenn ihm das Fahrrad am Ende des Nutzungsüberlassungsvertrages zum Kauf angeboten wird, er dieses Kaufangebot annimmt und seine Pflichten aus dem Kaufvertrag fristgerecht erfüllt. Ein Anspruch des Mitarbeiters auf Erwerb des Fahrrads besteht jedoch nicht.

§5 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 5.1 Die im Rahmen der Nutzung der HORNBACH Zusatzleistung JobRad erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung der Verträge die für die JobRad-Nutzung erforderlich sind, verarbeitet. Hierzu werden – soweit erforderlich - Daten von HORNBACH an die JobRad GmbH, Heinrich-von-Stephan-Straße 13, 79100 Freiburg, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Fachhändler, Versicherer und Refinanzierer) übermittelt.
- 5.2 Soweit seitens des Mitarbeiters unmittelbar ein Austausch mit der JobRad GmbH und/oder anderen Beteiligten im Rahmen der Abwicklung und Erfüllung der HORNBACH Zusatzleistung JobRad stattfindet (z.B. durch Nutzung entsprechender Internet-Portale), erfolgt die jeweilige Datenverarbeitung ausschließlich gemäß den Datenschutzhinweisen der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.
- 5.3 Soweit seitens des Mitarbeiters im Rahmen der HORNBACH Zusatzleistung JobRad eine Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes und/oder des vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs erfolgt, werden, soweit zur Abwicklung des jeweiligen vertraglichen Anspruches erforderlich, personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Grund, Kopie des Kündigungsschreibens), aber auch besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten (z.B. bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), durch HORNBACH an den Leasinggeber, an die JobRad GmbH, oder eventuell direkt an den Versicherer übermittelt. Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, zur Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls zwischen den beteiligten Parteien (der JobRad GmbH, dem Leasinggeber und dem Versicherer) weitergegeben und von diesen zur Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls in eigener Verantwortung verarbeitet.
- 5.4 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 S.1 BDSG und/oder Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch HORNBACH finden Sie im Intranet (SharePoint) direkt bei den Informationen zur Zusatzleistung „JobRad“ unter dem Stichwort „Datenschutzhinweise“. Bezüglich der Datenverarbeitung durch die JobRad GmbH in eigener Verantwortung und die weiteren vorstehend genannten Dritten wird auf die jeweiligen Datenschutzhinweise dieser Verantwortlichen verwiesen, die Sie auf dem jeweiligen Internetauftritt des Verantwortlichen einsehen können.

§6 Neuverhandlung

- 6.1 HORNBACH ist berechtigt und in der Regel verpflichtet, etwaige rechtliche, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Mitarbeiter auch während der Nutzungszeit umzusetzen.
- 6.2 Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Überlassung ändern und sich Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes auf die Höhe der Umwandlungsrate auswirken können. Der Mitarbeiter stimmt schon jetzt den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen zu. Sollten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der derzeitigen Einkommensteuer- und Sozialversicherungsfreiheit vollständig wegfallen, werden die Parteien mit dem Ziel einer ausgewogenen sachgerechten Neuregelung verhandeln.

§7 Sonstiges

- 7.1 Die Pflichten aus diesem Vertrag gelten bis zu dessen vollständiger Abwicklung fort.
- 7.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht
- 7.3 Das JobRad-Angebot ist eine freiwillige Leistung von HORNBACH (HORNBACH Zusatzleistung JobRad). Sie begründet keinen Rechtsanspruch des Mitarbeiters für die zukünftige Aufrechterhaltung des JobRad-Angebots und Wiederholung von Vertragsschlüssen. HORNBACH hat das jederzeitige Recht, das JobRad-Angebot einzustellen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auch wiederholte Vertragsabschlüsse begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.
- 7.4 Ansprüche aus diesem Nutzungsüberlassungsvertrag sind von etwaigen zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbarten Verfall- oder Ausschlussfristen ausgenommen.

i.V.

HORNBACH Baumarkt AG
Personalabteilung

i.V.

HORNBACH Baumarkt AG
Personalabteilung

Datum, Unterschrift Mitarbeiter

Marktnummer oder Abteilung

Bitte im Original unterschrieben an folgende Adresse schicken:

HORNBACH Baumarkt AG
Personalabteilung
Stichwort „JobRad“
Hornbachstraße 11
76878 Bornheim

Hinweis: Das Übersenden des Originals ist nicht erforderlich, falls der Arbeitsvertrag die elektronische Änderung von Verträgen zulässt. Das ist der Fall, wenn Ihr Arbeitsvertrag nach dem 1.5.24 geschlossen wurde oder Sie der Aufhebung der vertraglichen Schriftform explizit zugestimmt haben.